

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. November 1871.)

Mit Zuschrift vom 7. d. Mts. übermachte die k. bayerische Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung dem Bundesrath die Statuten des Kunstgewerbevereins in München, mit dem Ersuchen, er möchte die Industriellen der Schweiz, insbesondere aber die gewerblichen Vereine und Bildungsanstalten auf das Wirken des gedachten Vereins aufmerksam machen.

In Folge dessen beschloß der Bundesrath, an die deutsch sprechenden Kantone der Schweiz (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Auser- und Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau) das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen und demselben die Statuten des Kunstgewerbevereins in München beizulegen. *)

*) Der Paragraph 2 der Statuten enthält die Aufgabe, welche der Kunstgewerbeverein verfolgt, und wird daher hier wörtlich gegeben.

§ 2. Der Verein verfolgt seine Aufgabe:

- 1) durch eine ständige Ausstellung von hervorragenden kunstgewerblichen Gegenständen in München, — Kunstgewerbehalle — sowie durch Veranstaltung oder Förderung von vorübergehenden Ausstellungen, namentlich von Spezialausstellungen aus dem Bereiche der Kunstgewerbe, in München sowohl, wie von andern gewerblich bedeutsamen Orten Bayerns;
- 2) durch Herausgabe einer Zeitschrift für Abhandlungen und Nachrichten kunstgewerblichen Inhalts, Mittheilungen über die Vereinsthätigkeit, dann für Veröffentlichung von Originalzeichnungen und Entwürfen zur Benützung für die verschiedenen Zweige des Kunstgewerbes;
- 3) durch Preisausreibungen für solche Zeichnungen und Entwürfe;
- 4) durch Erwerbung von in Form und Ausführung gelungenen kunstgewerblichen Arbeiten theils als Muster zur Nachahmung, theils für die alljährlich stattfindende Verloosung;
- 5) durch Abhaltung kunst-wissenschaftlicher Vorträge, sowie durch Veranstaltung und Förderung gewerblichen Fachunterrichtes;
- 6) durch Vermittlung von kunstgewerblichen Entwürfen und Ausführungen;

„Tit. I

„Die bayerische Gesandtschaft hat uns im Auftrage der königlichen Regierung die Statuten des seit 1852 in der Hauptstadt bestehenden und letztes Frühjahr reorganisirten Kunstgewerbevereins mitgetheilt, der sich nach § 1 derselben die Aufgabe gestellt hat, durch Beschaffung der Hilfsmittel, welche Kunst und Wissenschaft dem Kunstgewerbe bieten, durch Erleichterung der Benutzung derselben und durch Anbahnung und Ermittlung neuer Absatzwege die kunstgewerbliche Thätigkeit zu fördern, sowie durch Beredlung des Geschmacks auf die Vervollkommnung der Erzeugnisse in dieser Richtung hinzuwirken.

„Ueber die bisherigen Leistungen und Erfolge des Vereins entnehmen wir dem Begleitschreiben der Gesandtschaft folgende Bemerkungen:

„Die seit Mitte Juni laufenden Jahres in einem der schönsten und lebhaftesten Stadttheile Münchens errichtete Kunstgewerbehalle des Vereins (§ 36—49 der Statuten) hat bereits allseitige Anerkennung gefunden, und es ist die Betheiligung an dem Unternehmen in den verschiedenen deutschen Staaten und Deutschösterreich in erfreulicher Zunahme begriffen; auch die Zeitschrift des Vereins zeichnet sich nach allgemeinem fachmännischem Urtheile durch Gediegenheit und Originalität aus. Die Zeitschrift wird den Mitgliedern des Vereins (fl. 6 Jahresbeitrag) unentgeltlich zugesandt; der Abonnementspreis beträgt fl. 4 süddeutsche Währung jährlich. So gediegen nun auch die Leistungen des Vereins sind, so haben sie doch bis anhin, namentlich außerhalb Bayerns, nicht diejenige Beachtung gefunden, welche sie gemäß Ansicht der königlichen Regierung nach ihrem hervorragenden Werthe und bei dem erhöhten Interesse, welches sich dem Kunstgewerbe in unserer Zeit allenthalben zuwendet, in Anspruch nehmen können. Die k. Regierung hat es deshalb für angemessen erachtet, uns den Wunsch auszusprechen zu lassen, es möchten die Industriellen der Schweiz, insbesondere die gewerblichen Vereine und Bildungsanstalten, in entsprechender

- 7) durch Bereitstellung von entsprechenden Räumlichkeiten für die Vereinsmitglieder zur Herstellung von kunstgewerblichen Entwürfen oder Reproduktionen von Musterarbeiten, wo möglich in Verbindung mit der Kunstgewerbehalle, — Zeichnungszimmer —;
- 8) durch eine Fachbibliothek von solchen Werken, welche sowohl durch Abbildungen als durch historische, künstlerische und wissenschaftliche Abhandlungen die Vereinszwecke zu fördern geeignet sind, sowie durch Erwerbung von Zeitschriften dieses Fachkreises behufs der Benützung für die Mitglieder, — Lesezimmer —;
- 9) durch Anregung und Pflege geschäftlicher Beziehungen mit Anstalten und Vereinen ähnlicher Bestimmung.

Weise auf das Wirken des Münchner Kunstgewerbevereins aufmerksam gemacht werden.“

„Wir glauben diesem Ansinnen am besten gerecht zu werden, indem wir Ihnen von der Mittheilung der Gesandtschaft Kenntniß geben und, unter Anschluß eines Exemplars der Statuten zur Mittheilung an die zur weiteren Bekanntgebung deren Inhalts geeignetste Behörde — insbesondere noch auf § 2 dieser Statuten aufmerksam machen, der Mittel und Wege bezeichnet, durch welche der Verein die in § 1 gestellte und oben angeführte Aufgabe zu erreichen sich vorgesetzt hat.“

Einem Gesuche des Herrn A. von Fellenberg-Ziegler in Bern entsprechend, hat der Bundesrath beschlossen, an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

„Tit.!

„Der durch seine Arbeiten über Landwirthschaft in der Schweiz wohl bekannte Herr A. von Fellenberg-Ziegler, in Bern, Präsident der bernischen ökonomischen Gesellschaft, gibt seit mehreren Jahren einen Hilfs- und Schreibkalender für die schweizerischen Landwirthe und Bauern heraus, der unter Andern auch ein Verzeichniß der Jahr-, Monats-, Wochen- und Viehmärkte der Schweiz und der anstoßenden auswärtigen Landesgebiete enthält. Um nun diesem Verzeichnisse die wünschenswerthe Genauigkeit und Vollständigkeit zu sichern, hat sich Herr v. Fellenberg mit dem Ersuchen an uns gewendet:

„wir möchten ihm auf amtlichem Wege von den Staatsbehörden sämtlicher Kantone ein genaues, einläßliches Verzeichniß sämtlicher im betreffenden Kanton stattfindenden, amtlich bewilligten Jahr-, Monats- und Wochenmärkte, — seien es nun Pferde-, Vieh-, Frucht- oder andere Märkte, — zur Benutzung für die oben erwähnte allgemeine Zusammenstellung verschaffen.

„In Anbetracht des allgemeinen Nutzens, welchen die Herstellung eines solchen, auf amtliche, genaue Angaben gründenden Verzeichnisses ohne Zweifel haben wird, stehen wir nicht an, das Gesuch des Hrn. von Fellenberg den hohen Ständen zur bestmöglichen Berücksichtigung zu empfehlen, mit dem Bemerken, daß die gewünschten Marktverzeichnisse direkt dem Gesuchsteller zugesandt werden mögen.“

(Vom 18. November 1871.)

Mit Schreiben vom 9/15. d.ies haben Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich dem Bundesrath zur Kenntniß gebracht, daß der dortseitige Kantonsrath die von ihm unterm 28. Februar 1870 dem Eisenbahnkomite Andelfingen-Singen ertheilte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Andelfingen bis an die Kantonsgränze nördlich von Stammheim, als Theil einer Linie Andelfingen-Stein-Singen ertheilte Konzession auf das neugebildete Eisenbahnkomite Wintertthur-Singen-Kreuzlingen unter den im Beschlusse vom 28. Februar v. J. enthaltenen Bedingungen übertragen habe.

Von dieser Mittheilung hat der Bundesrath Vormerkung genommen und beschlossen, es solle der erwähnte Beschluß in die eidg. Gesesammlung, sowie in die Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke aufgenommen werden.

Der Bundesrath hat beschlossen, den bisherigen Postkurs Büttschwyl-Uznach vom 1. Januar 1872 an versuchsweise auf die Route Büttschwyl-Degeršheim-Herisau zu verlegen.

(Vom 22. November 1871.)

Der Bundesrath hat die eidgenössischen Inspektoren der Infanterie für die Amtsbauer 1872, 1873 und 1874 ernannt, wie folgt:

Für den I. Kreis (Zürich).

Hrn. eidg. Oberst Rothpletz, in Aarau.

Für den II. Kreis (Bern).

Hrn. eidg. Oberst Stocker, in Luzern.

Für den III. Kreis (Luzern).

Hrn. eidg. Oberst Munzinger, in Solothurn.

Für den IV. Kreis (Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug).

Hrn. eidg. Oberst Wybler, in Aarau.

Für den V. Kreis (Glarus und Graubünden).

Hrn. eidg. Oberst Arnold, in Altdorf.

Für den VI. Kreis (Freiburg und Neuenburg).

Hrn. eidg. Oberst Tronchin, in Lavigny (Waadt).

Für den VII. Kreis (Solothurn, Basel-Stadt und
Basel-Landschaft).

Hrn. eidg. Oberst Behnder, in Aarau.

Für den VIII. Kreis (Schaffhausen und Thurgau).

Hrn. eidg. Oberst Bruderer, in St. Gallen.

Für den IX. Kreis (St. Gallen und beide Appenzell).

Hrn. eidg. Oberst Klückiger, in Arwangen (Bern).

Für den X. Kreis (Aargau).

Hrn. eidg. Oberst Milliet, in Genf.

Für den XI. Kreis (Tessin).

Hrn. eidg. Oberst Am Rhyn, in Luzern.

Für den XII. Kreis (Waadt).

Hrn. eidg. Oberst Feiß, in Bern.

Für den XIII. Kreis (Wallis und Genf).

Hrn. eidg. Oberst Grand, in Lausanne.

Der Bundesrath hat im Personal der eidgenössischen Gewehrkontroleure Beförderungen vorgenommen, und deßhalb ernannt:

a. Zu Kontrolleuren I. Klasse:

Hrn. Friedrich Rybi, von St. Gallen,	} bisherige Kontrolleure
„ Jude Cojjon, von Genf,	

b. Zu Kontrolleuren II. Klasse:

Hrn. Jakob Mügenberg, von Spiez (Bern).	} bisherige Kontrol- gehilfen.
„ Charles Richard, von Criffier (Waadt),	
„ Albert Wespì, von Dffingen (Zürich),	
„ Charles Bulliety, von Genf,	
„ Friedrich Marti, von Sumiswald (Bern),	
„ Arnold Schultheß, von St. Gallen,	
„ Emil Stuß, von Wiedikon (Zürich),	

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Aargau einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Gränichen abzuschließen.

(Vom 24. November 1871.)

Der Bundesrath ernannte zum Schweizerischen Konsul in Pesth (Ungarn): Hrn. Ulrich Keller, von Oberegg (Thurgau), seit 23 Jahren in Pesth wohnhaft, und gegenwärtig Direktor der Eisengießerei und Maschinenfabrik der Firma Ganz & Comp. in Ofen, auch Associé dieses Hauses.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 20. November 1871)

als Telegraphist in Lenz:	Hr. Paul Jost, Posthalter, von und in Lenz (Graubünden);
„ „ „ Brigels:	„ Jakob Liverz, Postablagehalter, von und in Brigels (Graubünden);

(am 24. November 1871)

als Posthalter in Oberägeri:	Hr. Eduard Nusbaumer, Bäcker, von und in Oberägeri (Zug);
„ Posthalterin in Benken:	Frau Barbara Meister, von und in Benken (Zürich), bisher provisorische Posthalterin daselbst.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1871
Date	
Data	
Seite	951-956
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.